



Antrag

des Ministers für Finanzen und Energie

Einwilligung in die Veräußerung von unbebauten Flächen und Miteigentumsanteilen an einem Parkhaus in Pinneberg

Der Landtag wolle beschließen:

In die Veräußerung von landeseigenen unbebauten Flächen in einer Größe von 8.671 m² und Miteigentumsanteilen an einem Parkhaus an der Rockvillestraße in Pinneberg zum Preis von 5.500.000 DM wird eingewilligt.

Begründung:

Das Land ist Eigentümer der Flurstücke 21/19 (1826 m²), 25/18 (5767 m²), 24/11 (1078 m²) und anteilig zu 50/82 Miteigentümer der Flurstücke 21/13 und 24/10 (gesamt 1180 m²), Flur 6, Gemarkung Pinneberg, eingetragen im Grundbuch von Pinneberg Blatt L 8868 und einer Reihe von Teileigentumsgrundbüchern.

Die Flurstücke 21/19 und 25/18 sind unbebaut. Auf den Flurstücken 21/13 und 24/10 steht ein Parkplatzgebäude mit zwei Parkebenen. Von den dort vorhandenen 82 PKW-Stellplätzen gehören dem Land 50 Stellplätze. Auch das Flurstück 24/11 ist bis auf eine Lärmschutzwand unbebaut.

Das Land hat die zusammenhängenden Flächen in den Jahren 1983 bis 1987 zu Kaufpreisen von insgesamt rd. 4,1 Mio DM angekauft, um dort ein Bürogebäude zur Unterbringung eines Finanzamtes zu errichten. Dieser Plan wurde im Juni 1999 aufgegeben, weil sich die Anmietung von Räumlichkeiten in einem auf dem Rathausplatz in Pinneberg von einem privaten Investor zu errichtenden Neubau als wirtschaftlicher erwies (vgl. Umdruck 14/3280).

Die o.g. Grundstücke sind somit entbehrlich und sollen verkauft werden.

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR hat am 1.11.1999 den Verkehrswert der unbebauten Grundstücke mit 5.200.000 DM und den der Miteigentumsanteile mit 545.000 DM ermittelt. Nach Abschluss des Ausbietungsverfahrens liegt ein Höchstgebot von insgesamt 5.500.000 DM vor. Es liegt damit geringfügig (4,26 %) unter dem ermittelten Verkehrswert. Die Abweichung ist bei Objekten der vorliegenden Größenordnung in vertretbarem Rahmen. Es ist nicht davon auszugehen, daß bei einer Wiederholung des Ausbietungsverfahrens ein höheres Gebot abgegeben würde.

Die Einnahmen aus dem Verkauf fließen dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel bei Titel 1111 - 131 01 - Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten - zu.

Die Veräußerung bedarf wegen der Höhe des ermittelten Verkehrswertes und wegen der besonderen Bedeutung der Grundstücksverhältnisse der Einwilligung des Landtages gemäß § 64 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 4. April 2000 in die Veräußerung eingewilligt.